

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (14. BAföGÄndG) — Drucksachen 12/473, 12/497, 12/707 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Nummer 1 werden die folgenden Nummern 01 und 02 eingefügt:

„01. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden wie folgt neu gefaßt:

„1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsschulen, einschließlich aller Formen der beruflichen Grundbildung sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, ab Klasse 11,

2. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich aller Formen der beruflichen Grundbildung sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, ab Klasse 10, wenn der/die Auszubildende nicht bei seinen/ihren Eltern wohnt und

1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,

2. einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war,

3. einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.“

02. § 2 Abs. 1 a wird gestrichen.’

- b) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 1a und 1b eingefügt:

1 a. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

1. von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 310 DM,
2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 555 DM.“

b) In Absatz 2 werden die Nrn. 1 und 2 wie folgt gefaßt:

- „1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 555 DM,
2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 670 DM.“

1 b. In § 13 wird Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende in

1. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs 500 DM,
2. Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen 540 DM.“

2. Artikel 2 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 1991 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nrn. 2 und 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.“

Bonn, den 12. Juni 1991

Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion

Begründung**Zu Nummer 1 Buchstabe a**

Die Wiederaufnahme der Schülerförderung im BAföG – wie sie auch der Beirat für Ausbildungsförderung vorgeschlagen hat –, ist die bildungs- und sozialpolitisch konsequenteste Lösung, um Chancengleichheit im Bildungswesen zu erreichen. Die Realisierung dieses Vorschlages zu diesem Zeitpunkt ist dringend geboten, da es in den neuen Ländern keine Regelungen zur Schülerförderung mehr gibt und in absehbarer Zeit auch nicht geben kann, auf die die Betroffenen verwiesen werden können.

Die Wiederaufnahme der Schülerförderung durch den Bund ist auch geboten, damit die betroffenen Familien nicht wegen der Finanzierung der Ausbildung ihrer Kinder Sozialhilfe beantragen müssen und die Kommunen nicht allein mit den Kosten und dem zusätzlichen, erheblichen Verwaltungsaufwand belastet werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Die Differenzen in den Bedarfssätzen zwischen den alten und neuen Ländern sind durch den anhaltenden, raschen Preisanstieg in den neuen Ländern nicht mehr gerechtfertigt. Hiervon ist der Warenkorb von Schülern und Studierenden in ähnlicher Weise betroffen wie der für die übrigen Bevölkerungsgruppen in den neuen Ländern. Es ist deshalb jetzt erforderlich, zumindest die Grundbedarfssätze in den alten und neuen Ländern anzugleichen. Soweit auch bereits die studentischen Mieten sich angeglichen haben, ist ein Ausgleich über die Härte-Verordnung möglich.

Die Tatsache, daß das allgemeine Einkommensniveau in den neuen Ländern derzeit durchschnittlich 60 Prozent des Niveaus in den alten Ländern beträgt (für Rentnerinnen und Rentner liegt es noch darunter), spricht nicht gegen die Anhebung der Bedarfssätze. Dieser Vergleich sagt überhaupt nichts darüber aus, wie hoch der Bedarf von Auszubildenden anzusetzen ist.

Zu Nummer 2

Auf besonderen Antrag des Auszubildenden nach § 24 Abs. 3 BAföG ist im gesamten Geltungsbereich des Gesetzes bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen; die Bestimmung des § 24 Abs. 1 a benachteiligt diejenigen Auszubildenden in den neuen Ländern, deren Eltern- bzw. Ehegatteneinkommen im Laufe des Jahres 1991 wesentlich niedriger liegen als in den Monaten Oktober bis Dezember 1990. Zunehmende Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in den neuen Ländern erfordern das rückwirkende Inkraftsetzen der Bestimmung des § 24 Abs. 3, weil sonst die Ungleichbehandlung bei im Laufe des ersten Halbjahres 1991 aufgetretenen Ungerechtigkeiten bis zum 1. August – bei Bewilligungszeiträumen, die nach dem 31. Juli 1991 beginnen – bzw. bis zum 1. Oktober 1991 fortbestehen würde.

Die Ausbildungsförderungsämter in den neuen Ländern sind in der Lage bzw. müssen durch Unterstützung seitens der Bundes-

regierung und der Ausbildungsförderungsämter in den neuen Ländern in die Lage versetzt werden, die Anträge auf Berücksichtigung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse von betroffenen Auszubildenden mit zu bearbeiten. Es wäre rechts-, bildungs- wie sozialpolitisch nicht zu vertreten, wenn bei der BAföG-Berechnung in den neuen Ländern Einkommensbestandteile angerechnet würden, die Auszubildenden, ihren – arbeitslosen oder kurzarbeitenden – Eltern oder Ehegatten überhaupt nicht mehr zur Verfügung stehen.